



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Zusammenarbeit der Ausländerbehörden mit der Landespolizei
bei der Durchführung eines Corona-Tests bei Abschiebungsmaßnahmen
gegen Ausländer**

26. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Die Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen gemäß § 58 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und der Dublin-III Verordnung richtet sich grundsätzlich nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Durchsetzung unmittelbaren Zwangs. Eine Abschiebungsmaßnahme wird gemäß § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) nach dem Vierten Teil (§§ 53 bis 68) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) durchgesetzt. Nach § 60 Abs. 1 SOG LSA gelten für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs die §§ 61 bis 68 SOG LSA und, soweit sich aus diesen nicht Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

1.2 Nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann eine ärztliche Untersuchung des Ausländers zur Feststellung der Reisefähigkeit angeordnet werden, soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Der Begriff der ärztlichen Untersuchung umfasst alle herkömmlichen physiologisch-medizinischen Untersuchungsmethoden, die nach den Regeln

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



der ärztlichen Kunst vorgenommen werden. Umfasst sind auch körperliche Eingriffe, da ärztliche Untersuchungen regelmäßig mit solchen Eingriffen verbunden sind. Bei der Vornahme eines Tests zum Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Test) handelt es sich um eine ärztliche Untersuchungsmethode, die von einem Arzt durch Vornahme eines Abstrichs durchgeführt wird.

Die Untersuchung kann insbesondere erforderlich sein, um die gesundheitlichen Voraussetzungen einer Rückführung zu klären. Ziel der Vorschrift ist es, mögliche gesundheitliche Risiken aufzudecken, die einer Abschiebung entgegenstehen. Der Begriff der Reisefähigkeit umfasst auch die gesundheitlichen Voraussetzungen, um in das Zielland der geplanten Rückführung (Abschiebung bzw. Überstellung) einreisen zu dürfen (z.B. negativer Corona-Test). Anlass der Untersuchung ist die Prüfung der Reisefähigkeit und nicht die Forderung eines negativen Corona-Tests durch den Zielstaat der Rückführung. Eine Erkrankung an Corona würde begleitende Vollzugsbeamte und Dritte gefährden sowie eine Anordnung von Quarantäne-Maßnahmen gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG gegen den ausreisepflichtigen Ausländer nach sich ziehen, womit die Reisefähigkeit des Ausländers ausgeschlossen wäre.

1.3 Kommt der Ausländer einer Anordnung nach § 84 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht nach, kann diese nach Satz 2 zwangsweise durchgesetzt werden. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs kommt einzelfallbezogen in Betracht. Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs sind die Vorschriften des VwVG LSA i.V.m. dem SOG LSA maßgeblich.

2. Aufgaben, Zuständigkeiten und Vollzug

2.1 Für die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach § 82 Abs. 4 Satz 1 sind gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG die Ausländerbehörden zuständig. Die Anordnung der ärztlichen Untersuchung beinhaltet die Anordnung des persönlichen Erscheinens und der Duldung der ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit im Zusammenhang mit der Ermittlung einer Corona-Infektion. Für den Fall, dass der Anordnung nicht freiwillig Folge geleistet wird, wird die Vorführung und Durchsetzung im Wege des unmittelbaren Zwangs angedroht. Für den Fall, dass der angedrohten Durchführung und Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit nicht freiwillig Folge geleistet wird, wird das angedrohte Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs zur zwangsweisen Entnahme des Abstrichs zwecks Ermittlung einer Corona-Infektion festgesetzt. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Anordnung ergeht in einer für den Ausreisepflichtigen verständlichen Sprache schriftlich und wird dem Abzuschiebenden sowie abschriftlich den Vollzugsbeamten ausgehändigt.

2.2 Für die Anordnung eines Corona-Tests in Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung erlässt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anordnung mit dem unter 2.1. genannten Inhalt gemäß §§ 71 Abs. 1, 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Im Rahmen von Dublin-Verfahren obliegt es ausschließlich dem BAMF, inlandsbezogene Abschiebungshindernisse, also insbesondere die Reisefähigkeit, zu prüfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014, Az. 2BvR 732/14). Das BAMF handelt hier als Ausländerbehörde sui generis gemäß §§ 5, 34a AsylG, § 71 Abs.1 AufenthG. Die Ausländerbehörden der Bundesländer leisten Vollzugshilfe. Die Anordnung der ärztlichen Untersuchung durch das BAMF ergeht schriftlich, wird der Ausländerbehörde im Vorfeld übersendet und der zu überstellenden Person vor Abnahme des Tests zugestellt.

2.3 Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Durchführung von COVID-19 Test ist nach § 71 Abs. 1 VwVG LSA i.V.m. mit dem Vierten Teil (§§ 53 bis 68) des SOG LSA die Sicherheits- oder Polizeibehörde zuständig. Da die Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden nicht über die nötige Ausbildung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs verfügen, wird diese Aufgabe durch die Polizei wahrgenommen. Die Art und Weise der Anwendung des unmittelbaren Zwangs regelt sich nach den §§ 61 – 68 SOG LSA (siehe 1.1)

2.4. Bei der zwangsweisen Vollstreckung des persönlichen Erscheinens und der Duldung der Durchführung des Corona-Tests ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Die vor Ort handelnden Bediensteten der Ausländerbehörden und der Polizei haben daher alle zumutbaren Anstrengungen der Deeskalation zu unternehmen, um die erforderlichen Maßnahmen ohne weitergehende Anwendung von Zwangsmitteln zu erreichen. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs stellt lediglich die ultima ratio dar.

3. Unberührte Verwaltungsvorschriften

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und ausländerrechtliche Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

4. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Ich bitte die Ausländerbehörden über den Inhalt des Erlasses zu informieren.

